jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2013/7/19 2011/02/0268

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.07.2013

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ArbeitsmittelV 2000 §65 Abs4 idF 2010/II/021;
ArbeitsmittelV 2000 §7 Abs1 Z11 idF 2010/II/021;
ArbeitsmittelV 2000 §8 Abs1 Z9 idF 2010/II/021;
ASchG 1994 §130 Abs1 Z16;
ASchG 1994 §37 Abs1;
VStG §45 Abs1 Z2;
VStG §9 Abs1;

Rechtssatz

Es obliegt der (Erst-)Behörde und nicht dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat, welches gegen den Beschuldigten Anzeige erstattet, die zur Anzeige gebrachten Sachverhalte einer näheren rechtlichen Beurteilung zu unterziehen, wobei die Behörde nicht an die rechtliche Beurteilung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates gebunden ist (vgl. E 20. Februar 1987, 84/11/0211).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011020268.X02

Im RIS seit

14.08.2013

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at